

Fortbildungsprüfung zur Gebäudeenergieberaterin (HWK) / zum Gebäudeenergieberater (HWK)

Die Handwerkskammer für Ostfriesland erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16. Oktober 2012 und der Vollversammlung vom 27. November 2012 gemäß §§ 44 Absatz 4, 106 Absatz 1 Nr. 10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.09.1998 (BGBl. I S. 3074) - zuletzt geändert durch Artikel 33 vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854) - als zuständige Stelle nach § 71 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) - zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.2011 (BGBl. I S. 2854) - in Verbindung mit § 42 a, 91 Absatz 1 Nr. 4 HwO folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberaterin (HWK) / Gebäudeenergieberater (HWK)“.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

- (1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zur Gebäudeenergieberaterin (HWK) / zum Gebäudeenergieberater (HWK) erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung zur Gebäudeenergieberaterin (HWK) / zum Gebäudeenergieberater (HWK) ist festzustellen, ob der Prüfling über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um eine qualifizierte Gebäudeenergieberatung durchzuführen. Dabei soll der Prüfling das Bauwerk (Baukonstruktion und technische Anlagen) unter bauphysikalischen, bautechnischen, baurechtlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Aspekten untersuchen, beurteilen und Konzepte entwickeln und darstellen, die die Energiebilanz eines Bauwerks nachhaltig verbessern. Es ist festzustellen, ob der Absolvent sachkundig ist, den Gebäudeenergieausweis nach den geltenden gesetzlichen Grundlagen auszustellen.
- (3) Die Fortbildungsprüfung zur Gebäudeenergieberaterin (HWK) / zum Gebäudeenergieberater (HWK) umfasst folgende fünf Handlungsfelder:
 - Modernisierungen planen
 - Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen
 - Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen
 - Technische Anlagen bewerten und auswählen
 - Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden.
- (4) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Gebäudeenergieberaterin (HWK) / Gebäudeenergieberater (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerk (vgl. Anlage) bestanden hat.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42 b HWO).

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Teil.
- (2) Die Prüfung im fachpraktischen Teil gliedert sich in eine fallbezogene Projektarbeit und ein darauf bezogenes Fachgespräch.

Bei der fallbezogenen Projektarbeit, die in Form einer Modernisierungsplanung durchzuführen ist, soll der Prüfling für ein Bauwerk oder Teile eines Bauwerks und die dazugehörigen technischen Anlagen, insbesondere Energieversorgungs- und lufttechnische Anlagen nachweisen, dass er:

- eine Bestandsaufnahme und Dokumentation des Modernisierungsobjekts durchführen,
- Berechnungen zur bauphysikalischen und energetischen Beurteilung des Bestandes aufstellen,
- ein Konzept zur Verbesserung der Energiebilanz des Bestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen und Nachweise der geltenden gesetzlichen Grundlagen entwickeln, berechnen und darstellen,
- eine Kosten-/Nutzenrechnung der Maßnahme zur Verbesserung der Energiebilanz des Bauwerks unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten und eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs durchführen,
- ein Entsorgungskonzept für die geplante Modernisierungsmaßnahme aufstellen und
- die Modernisierungsmaßnahme baurechtlich bewerten kann.

Die Projektarbeit soll nicht länger als 6 Stunden dauern. Das darauf bezogene Fachgespräch in Form eines fiktiven Beratungsgesprächs soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

- (3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst vier Handlungsfelder:
- Im Handlungsfeld "Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen" soll der Prüfling nachweisen, dass er Baustoffe, Bauteile und Baukonstruktionen unter bauphysikalischen und bautechnischen Aspekten auswählen, prüfen, bewerten und unter Beachtung der ökonomischen Gesichtspunkte, des Umweltschutzes und des Baustoffrecyclings für die Modernisierungsplanung auswählen kann.
 - Im Handlungsfeld "Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen" soll der Prüfling nachweisen, dass er Wärme-, Feuchte-, Schall- und Brandschutzvorschriften objektbezogen anwenden und für die Planung von Bauteilen und Gebäuden umsetzen kann.
 - Im Handlungsfeld "Technische Anlagen bewerten und auswählen" soll der Prüfling nachweisen, dass er Technische Anlagen, insbesondere Heizungsanlagen, Raumlufttechnische Anlagen, Beleuchtungsanlagen (Elektrotechnik) und erneuerbare Energien Anlagen, unter den Aspekten der sinnvollen und sparsamen Energieverwendung, des Komforts und der Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck auswählen kann.
 - Im Handlungsfeld "Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden" soll der Prüfling nachweisen, dass er nach den gesetzlichen Grundlagen eine Energiebilanz aufstellen, die Energieeffizienz unter Berücksichtigung der Luftdichtheit und der Wärmebrücken nachweisen, Gebäudeenergieausweise ausstellen, Baumaßnahmen begleiten sowie Aspekte des Bestands- und Denkmalschutzes berücksichtigen kann.

Für jedes Handlungsfeld im fachtheoretischen Teil ist mindestens eine komplexe, handlungsorientierte Aufgabe in insgesamt 4 Stunden schriftlich zu bearbeiten.

§ 4 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

- (1) Die Projektarbeit und das Fachgespräch des Handlungsfeldes "Modernisierungen planen" stehen in einem Gewichtungsverhältnis von 3:1.
- (2) Die Handlungsfelder sind wie folgt zu gewichten:
 1. Handlungsfeld "Modernisierungen planen": 60 Prozent
 2. Handlungsfeld "Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen": 10 Prozent
 3. Handlungsfeld "Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen": 10 Prozent
 4. Handlungsfeld "Technische Anlagen bewerten und auswählen": 10 Prozent
 5. Handlungsfeld "Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden": 10 Prozent
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen:
 - im Gesamtergebnis mit mindestens "ausreichend"
 - im Handlungsfeld "Modernisierungen planen" und in mindestens zwei weiteren Handlungsfeldern mit mindestens "ausreichend"
 - der Handlungsfelder "Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen", "Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen", "Technische Anlagen bewerten und auswählen" sowie "Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden" im Schnitt mit mindestens "ausreichend" und
 - in keinem Handlungsfeld mit "ungenügend" bewertet worden sind.
- (4) Wurde in einem oder mehreren der Handlungsfelder "Bauwerke und Baukonstruktionen bewerten und auswählen", "Bauphysikalische Anforderungen berücksichtigen", "Technische Anlagen bewerten und auswählen" und "Gesetzliche Regelungen zur Energieeinsparung und Energieeffizienz anwenden" jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem Einzelnoten der jeweiligen Handlungsfelder, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 5 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 1 Abs. 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen in § 1 Abs. 3 genannten Prüfungsteilen ist nicht zulässig.

- (2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüflings auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 1 Abs. 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen für den handwerklichen Bereich der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 12.12.2008 - genehmigt am 05.03.2009 vom Niedersächsischen Kultusministerium - anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer für Ostfriesland, Norddeutsches Handwerk, in Kraft mit einer dreijährigen Befristung. Gleichzeitig tritt die bisherige Rechtsvorschrift zum anerkannten Abschluss "Gebäudeenergieberaterin (HWK) / Gebäudeenergieberater (HWK)" außer Kraft.

Aurich, den 27. November 2012

Handwerkskammer für Ostfriesland

gez. Horst Amstätter
Präsident

gez. Peter-Ulrich Kromminga
gez. Hauptgeschäftsführer

Veröffentlicht am 13. Dezember 2013 im Norddeutschen Handwerk.

Anlage zu § 2 Abs. 1

der Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung
zur Gebäudeenergieberaterin (HWK) / zum Gebäudeenergieberater (HWK) zum/zur

Für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung sollen als einschlägig im Sinne von § 2 Abs. 1 die nachstehenden Handwerksberufe gelten:

- Maurer,
- Beton- und Stahlbetonbauer,
- Zimmerer,
- Stuckateur,
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer,
- Estrichleger,
- Anlagenmechaniker Sanitär Heizung Klima,
- Ofen- und Luftheizungsbauer,
- Elektroniker,
- Dachdecker,
- Tischler,
- Maler und Lackierer,
- Metallbauer,
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
- Mechatroniker für Kältetechnik,
- Klempner,
- Rollladen- und Sonnenschutztechniker,
- Raumausstatter,
- Glaser,
- Steinmetz und Steinbildhauer,
- Parkettleger,
- Schornsteinfeger.

Fortbildungsprüfung zur Gebäudeenergieberaterin (HWK)/ zum Gebäudeenergieberater (HWK)

Mit der Empfehlung des Berufsbildungsausschusses der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 29. September 2015 hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland am 17. November 2015 auf Grund § 71 Abs.1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), i.V.m. §§ 42a, 91 Abs.1 Nr. 4a, 106 Abs.1 Nr.10 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; BGBl. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), die Verlängerung der Fortbildungsprüfungsregelung für die Fortbildungsprüfung „zur Gebäudeenergieberaterin (HWK)/ zum Gebäudeenergieberater (HWK)“ bis zum 31.12.2017 wie folgt beschlossen:

§ 8 Satz 1 der Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung „zur Gebäudeenergieberaterin (HWK)/ zum Gebäudeenergieberater (HWK)“ vom 13.12.2012 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Rechtsvorschriften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im ‚Norddeutschen Handwerk‘ in Kraft und sind befristet bis zum 31.12.2017.“

Aurich, den 17. November 2015

Handwerkskammer für Ostfriesland

Gez. Albert Lienemann
Präsident

Gez. Peter-Ulrich Kromminga
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung am 29.12.2015, Az.: 45.2-87146/4/1, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer für Ostfriesland (www.hwk-aurich.de/ueber-uns/handwerkskammer/rechtsgrundlagen/aenderungen-von-rechtsgrundlagen/) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 4. Februar 2016.